

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller / -in:

(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
01.	KfW Effizienzhaus 40	☐	35	Für ein Effizienzhaus sind die energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes, der Jahres-Primärenergiebedarf (QP REF) sowie der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'T REF), ausschließlich auf Grundlage der Referenzgebäudeausführung nach Anlage 1 des GEG zu ermitteln, sofern gemäß der Technischen Mindestanforderungen keine gesonderten Maßgaben bestehen. Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	- Energieausweis - Berechnung des Energiestandards - Bestätigung des Energiestandards nach Durchführung durch einen Energieberater - Gesamtrechnung Gebäude (alternativ Rechnungen Rohbau, Dach+Dämmung, Keller+Dämmung, Fenster, Heizung) - Fotos des Gebäudes
02.	Klimafreundlicher Neubau (KFN) KfW 40	☐	40	Es gelten die aktuellen Richtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Für ein Effizienzhaus sind die energetischen Kennwerte des Referenzgebäudes, der Jahres-Primärenergiebedarf (QP REF) sowie der spezifische Transmissionswärmeverlust (H'T REF), ausschließlich auf Grundlage der Referenzgebäudeausführung nach Anlage 1 des GEG zu ermitteln, sofern gemäß der Technischen Mindestanforderungen keine gesonderten Maßgaben bestehen. Die Einhaltung der Anforderungen an die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus ist anhand einer Ökobilanzierung (Lebenszyklusanalyse bzw. Life-Cycle-Analysis – LCA) nachzuweisen. Der Nachweis muss nach den LCA-Bilanzierungsregeln zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) geführt werden und mindestens die Anforderungen an Treibhausgasemissionen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ erfüllen. Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	- Energieausweis - Berechnung des Energiestandards - Bestätigung des Energiestandards nach Durchführung durch einen Energieberater - Gesamtrechnung Gebäude (alternativ Rechnungen Rohbau, Dach+Dämmung, Keller+Dämmung, Fenster, Heizung) - Fotos des Gebäudes
03.	Klimafreundlicher Neubau (KFN) KfW 40 mit QNG-Siegel (Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude)	☐	45	Es gelten die aktuellen Richtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Ermittlung energet. Kennwerte, QP REF, H'T REF siehe Pos. 2. Einhaltung der Anforderungen an die Treibhausgasemissionen siehe Pos. 2. Der Nachweis muss nach den LCA-Bilanzierungsregeln zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) geführt werden und die Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Premium (QNG-PREMIUM)“ erfüllt – bestätigt durch ein Nachhaltigkeitszertifikat bei einer Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit einem BNK-Auditor. Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	- Energieausweis - Berechnung des Energiestandards - Bestätigung des Energiestandards nach Durchführung durch einen Energieberater - Gesamtrechnung Gebäude (alternativ Rechnung Rohbau, Dach+Dämmung, Keller+Dämmung, Fenster, Heizung) - Nachhaltigkeitszertifikat - Fotos des Gebäudes

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller / -in:

(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
04.	Passivhaus	☐	50	Ein Passivhaus ist ein Gebäude, das die Bewertungskriterien der Zertifizierungsstelle für qualitätsgeprüfte Passivhäuser, Passivhausinstitut Darmstadt, erfüllt: • Jahresheizwärmebedarf max. 15 kWh/(m²a) oder Heizwärmelast max. 10 W/m² • Drucktestluftwechsel n50 max. 0,6 h-1 Die Energiebezugsfläche ist die Netto-Wohnfläche innerhalb der thermischen Gebäudehülle berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFV). Positionen 01 bis 04 können nur alternativ angesetzt werden.	- Energieausweis - Berechnung des Energiestandards - Bestätigung des Energiestandards nach Durchführung durch einen Energieberater - Gesamtrechnung Gebäude (alternativ Rechnungen Rohbau, Dach+Dämmung, Keller+Dämmung, Fenster, Heizung) - Fotos des Gebäudes
05.	Anschluss der Heizwärmeversorgung an ein Nahwärmenetz	☐	20	Positionen 05 bis 07 können nur alternativ angesetzt werden.	- Rechnung der Wärmeübergabestation - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Datum der Inbetriebnahme durch Fachbetrieb - Foto der Heizungsanlage
06.	Wärmepumpe → Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen → Luft/Wasser-Wärmepumpen	☐ ☐	25 20	Luft-Wasser-Wärmepumpen werden nur in Kombination mit Photovoltaik mit mind. 2 kWp Spitzenleistung gefördert. Positionen 05 bis 07 können nur alternativ angesetzt werden.	- Rechnung der Heizungsanlage - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Datum der Inbetriebnahme durch Fachbetrieb - Foto der Heizungsanlage
07.	Heizanlage mit einem CO ₂ -neutralen Brennstoff, z.B. Holzpellets-, Scheitholzkessel	☐	25	Förderfähig sind automatisch beschickte Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, soweit es sich um eine Zentralheizung handelt. Förderfähig sind auch Scheitholzvergaserkessel mit einer installierten Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW, wenn sie an eine Zentralheizung angeschlossen sind und der Pufferspeicher eine Größe von mindestens 50 Liter pro kW aufweist. Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt. Positionen 05 bis 07 können nur alternativ angesetzt werden.	- Rechnung der Heizungsanlage - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Datum der Inbetriebnahme durch Fachbetrieb - Foto der Heizungsanlage
08.	Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung → Bonus für große Heizwasser-Pufferspeicher	☐ ☐	10 10	Gefördert werden solarthermische Anlagen mit mindestens 10 m² Bruttokollektorfläche. Ein Funktionskontrollgerät ist einzubauen. Ein Bonus für große Heizwasser-Pufferspeicher wird gewährt, wenn die Mindestgröße des Heizwasser-Pufferspeichers 1 m³ bei ≥10 m² Bruttokollektorfläche, 2 m³ bei ≥ 15 m² Bruttokollektorfläche bzw. 3 m³ bei ≥ 20 m² Bruttokollektorfläche beträgt. Der Heizwasser-Pufferspeicher muss hochwertig und lückenlos gedämmt sein.	- Rechnung der solarthermischen Anlage - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme durch den Fachbetrieb - Foto der solarthermischen Anlage Bei Beantragung des Bonus des Heizwasser-Pufferspeichers: - Rechnung des Heizwasserpufferspeichers - Bestätigung Größe und Dämmwert des Heizwasserpufferspeichers durch den Fachbetrieb

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller / -in:

(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
09.	Speicherfeuerstätte mit Scheitholzbestückung - mit Wasserwärmetauscher zur Heizungsunterstützung	☐ ☐	5 5	Eine Speicherfeuerstätte (Speicherofen) ist eine Feuerstätte, in die die Wärme über die Verbrennung des Brennstoffes eingebracht wird und die danach über einen längeren Zeitraum gleichmäßig Wärme an den Aufstellraum abgeben. Die heißen Gase werden in gemauerten Zügen durch diese Speichermasse geleitet, sie besteht beispielsweise aus Zementputz, Kacheln, Ton, Schamotte oder Speckstein. Entsprechend sind auch die Begriffe Speicherofen, Grundofen und Specksteinofen gebräuchlich. Ein Grundofen ist nach § 2 Nr. 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eine „Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden“. Speicherfeuerstätten müssen die DIN EN 15250 bzw. bei handwerklich gesetzten Feuerstätten die Fachregeln des TR-OL erfüllen. Speicherfeuerstätten mit Wasserwärmetauscher müssen die DIN EN 13299 erfüllen. Fördervoraussetzung ist ein Pufferspeicher von mindestens 55 Liter pro kW Nennwärmeleistung.	- Rechnung der Speicherfeuerstätte - Bei Speicherfeuerstätten mit Wasserwärmetauscher zur Heizungsunterstützung, Nachweis zur Größe des Pufferspeichers - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme durch den Fachbetrieb - Foto des Grundofens
10.	Stromeinspeisung mit Photovoltaikanlage → Bonus für große Anlagen ab 15 kWp → Bonus für Stromspeicher	☐ ☐ ☐	10 5 5	Förderfähig sind PV-Anlagen von 2 bis 30 kWp Spitzenleistung.	- Rechnung der Photovoltaikanlage - Bestätigung der Anmeldung zum Netzanschluss beim Energieversorger - Foto der Photovoltaikanlage
11.	Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	☐	10	Förderfähig sind zentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 85 % und einer CO2- bzw. Feuchtesteuerung. Fördervoraussetzung ist, dass alle beheizten Wohnräume in das Lüftungskonzept einbezogen werden. Ein Dichtigkeitstest zur Vermeidung von unkontrollierten Wärmeverlusten ist nachzuweisen.	- Rechnung der Lüftungsanlage - Zertifikat über die Luftdichtheit des Gebäudes (Blower-Door Test) - Bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Inbetriebnahmedatum und Wärmerückgewinnungsgrad durch einen Fachbetrieb - Foto der Lüftungsanlage
12.	Dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	☐	5	Förderfähig sind dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 %. Fördervoraussetzung ist, dass alle beheizten Wohnräume in das Lüftungskonzept einbezogen werden. Ein Dichtigkeitstest zur Vermeidung von unkontrollierten Wärmeverlusten ist nachzuweisen.	- Rechnung der Lüftungsanlage - Lüftungskonzept - Zertifikat über die Luftdichtheit des Gebäudes (Blower-Door Test) - Inbetriebnahmebestätigung inkl. Inbetriebnahmedatum und Wärmerückgewinnungsgrad durch einen Fachbetrieb - Fotos der Lüftungsanlagen

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller / -in:

(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
13.	Holzbauten aus europäischem Holz	☐	25	Unter Holzbauten versteht man Häuser, bei der die oberirdische Tragkonstruktion der Wände und Decken aus Holz besteht. Gefördert wird sowohl die Massivholz- als auch die Rahmenständerbauweise. Ausgenommen sind Fachwerkhäuser. Fördervoraussetzung ist, dass das Holz nicht mit chemischen Holzschutzmitteln behandelt ist. Ausgenommen sind Fenster und die unterste Schwelle der Wandkonstruktion. Zu den europäischen Hölzern zählen beispielsweise Fichte, Kiefer, Lärche.	- Rechnung des Holzhauses - Bestätigung des Fachbetriebes zur Art und Herkunft des Holzes - Bestätigung des Fachbetriebes, dass das Holz unbehandelt oder nicht mit chemischen Holzschutzmitteln behandelt ist - Produktbeschreibungen - Foto des Hauses
14.	Umweltverträgliche Konstruktion von Außen- und Innenwänden (oberirdisch) bei Massivbauweise	☐	5	Fördervoraussetzung ist eine monolithische Bauweise der Außenwände mit umweltverträglichen Baustoffen wie zum Beispiel Hochlochziegel, Wärmedämmziegel (auch mit Perlitefüllung oder Holzwollefüllung), Porenbeton, Kalksandstein oder Lehm. Nicht förderfähig sind Außenwänden aus Beton oder Stahlbeton, Polystyrolsteine, Wärmedämmziegel mit Polystyrol- oder Mineralwollefüllung. Förderfähige Materialien bei Innenwänden sind unter anderem Lehm, Ziegel, Kalksandstein, Holzständer mit Gipsfaser oder Lehmbauplatten. Nicht förderfähig sind Trockenbauwände mit Metallständerwerk, Beton oder Stahlbeton. Beim Innenputz sind Lehmputz, Kalkmörtel und –putz, Kalk-Zementputz in Feuchträumen und Leichtmörtel und –putz förderfähig. Nicht förderfähig sind Gipsputz, Kalkgipsputz mit hohem Gipsanteil und Kunstharzputz.	- Gesamtrechnung Rohbau - Leistungsverzeichnis, Bauteilkatalog oder Angebot aus dem die Konstruktion und Materialien der Außenwände hervor geht - Bestätigung des Fachbetriebes, über die Art des Innen- bzw. Außenputzes
15.	Ökologische Außen- und Innenputze	☐	5	Beim Außenputz sind Kunstharzputze nicht förderfähig. Beim Innenputz sind Gipsputze, Kalkgipsputze mit hohem Gipsanteil und Kunstharzputze nicht förderfähig. Zulässige Innenputze sind Lehmputze, Kalkmörtel und Kalkputze, Leichtmörtel und Leichtmörtelputze sowie Kalk-Zementputze in Feuchträumen.	- Rechnung Außenputz - Rechnung Innenputz - Bestätigung des Fachbetriebes, über die Art des Innen- bzw. Außenputzes - Produktbeschreibungen
16.	Wärmedämmung der Außenwände mit nachwachsenden Rohstoffen im gesamten Gebäude	☐	10	Fördervoraussetzung ist, dass alle Außenwände ab Oberkante Kellerdecke mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt werden. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen unter anderem Holzfaserdämmplatten, Holzspäne, Korkdämmplatten, Korkschüttungen, Schilfrohrdämmplatten, Hanf-, Flachs-, Baumwolle- und Schafwoll dämmplatten sowie Zellulosedämmstoffe.	- Rechnung des Dämmmaterials - Bestätigung des Fachbetriebs, dass alle Außenwände mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt wurden - Produktbeschreibung
17.	Wärmedämmung des Daches mit nachwachsenden Rohstoffen	☐	10	Fördervoraussetzung ist, dass das Dach bzw. die oberste Geschoßdecke mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt werden. Zu den Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen zählen unter anderem Holzfaserdämmplatten, Holzspäne, Korkdämmplatten, Korkschüttungen, Schilfrohrdämmplatten, Hanf-, Flachs-, Baumwolle- und Schafwoll dämmplatten sowie Zellulosedämmstoffe.	- Rechnung des Dämmmaterials - Bestätigung des Fachbetriebs, dass das Dach mit nachwachsenden Rohstoffen gedämmt wurde - Produktbeschreibung

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller / -in:

(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
18.	Fenster und Außentüren aus europäischem Holz Holz-Alufenster	☐ ☐	10 5	Fördervoraussetzung ist, dass alle Fenster und Türen im gesamten Gebäude aus Holz gefertigt sind. Unter heimischen Hölzern versteht man Hölzer aus Deutschland und Europa (zum Beispiel Kiefer, Fichte, Lärche).	- Rechnung der Fenster - Bestätigung des Fachbetriebes zur Art und Herkunft des Holzes - ein exemplarisches Foto
19.	Böden aus Naturmaterialien im gesamten Gebäude	☐	10	Zu den Böden aus Naturmaterialien zählen unter anderem Steinböden, Holzböden, Fertigparkett geölt oder gewachst, Korkböden, Linoleumböden und Naturfaserteppichböden.	- Rechnung der Böden (Bodentyp muss ersichtlich sein) - Bestätigung des Fachbetriebes, dass im gesamten Gebäude Böden aus Naturmaterialien verlegt sind - Produktbeschreibungen - Fotos der Böden
20.	Umweltschonende Farbanstriche von Decken, Außen- und Innenwänden	☐	5	Förderfähig sind Naturfarben und Mineralfarben. Als Naturfarben werden Anstrichmittel bezeichnet, die aus natürlichen Rohstoffen, vorwiegend aus erneuerbaren, nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen produziert werden (Quelle: Wikipedia). Dazu zählen Lehm- und Kaseinfarben. Naturfarben sind ungiftig, ohne synthetische und schwermetallhaltige Farbpigmente sowie ohne künstliche Zusatzstoffe. Bei Mineralfarben werden mineralische Bindemittel verwendet. Zu den Mineralfarben zählen Kalk- und Silikatfarben ohne Dispersionsanteile. In Innenräumen sind grundsätzliche lösemittelfreie Farben und Lacke zu verwenden. Für den Außenanstrich sind auch Silikonharzfarben auf Naturharzbasis zugelassen.	- Rechnungen - Produktbeschreibungen - Bestätigung des Fachbetriebes, wenn die Farbanstriche von einem Fachbetrieb durchgeführt wurden
21.	Regenwasserrückgewinnungsanlage zur Nutzung des Regenwassers für → die Gartenbewässerung → die WC-Spülung → technische Geräte (z.B. Waschmaschine)	☐ ☐ ☐	5 10 10	Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung müssen mindestens aus Pumpe und Lagerbehälter bzw. Zisterne mit einem Mindestvolumen von 2 Kubikmeter bestehen. Regenwassernutzungsanlagen für den Haushalt (WC-Spülung oder Waschmaschine) sind von zugelassenen Fachbetrieben auszuführen. Querverbindungen zur Trinkwasserleitung müssen ausgeschlossen sein. Die Zuspiesung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung muss über einen freien Einlauf erfolgen. Die einschlägigen Gesetze und DIN-Vorschriften sowie die Trinkwasserverordnung sind zu beachten.	- Rechnung Regenwasserrückgewinnungsanlage - Entwässerungsplan - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme mit Angabe der Funktion durch einen Fachbetrieb - Foto der Regenwasser-rückgewinnungsanlage
22.	Grauwassernutzung	☐	10	Grauwasser ist definiert (Europäische Norm 12056-1) als fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser, das beim Duschen, Baden oder Händewaschen anfällt, aber auch aus der Waschmaschine kommt und zur Aufbereitung zu Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann. Das für eine Zweitnutzung aufbereitete Grauwasser kann für die Gartenbewässerung, die Waschmaschine und / oder die Toilettenspülung eingesetzt werden.	- Rechnung der Grauwassernutzungsanlage - Inbetriebnahmebestätigung inklusive Datum der Inbetriebnahme mit Angabe der Funktion durch einen Fachbetrieb - Foto der Grauwassernutzungsanlage

Maßnahmenkatalog zur Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Antragsteller / -in:

(Name, Vorname)

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	Zuwendungsvoraussetzungen	Vorzulegende Nachweise <i>Die Stadt Neuburg an der Donau behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.</i>
23.	Halogenfreie Ausführung der Elektroinstallationen	☐	5	Elektrokabel und Kabelkanäle sind ohne nähere Bezeichnung halogenhaltig. Es muss auf die Bezeichnung "halogenfrei" (NHXMH-J) geachtet werden.	- Rechnungen der Heizungs- und Sanitäranlagen bzw. zur Elektroinstallation - Bestätigung des Fachbetriebes zur halogenfreien Ausführung unter Angabe des Produkttyps
24.	Anschluss der Waschmaschine an die Warmwasserbereitung	☐	5	Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Waschmaschine über einen Kaltwasser- und einen Warmwasseranschluss verfügt und dementsprechend angeschlossen wird. Alternativ kann auch ein Vormischer am Warm- und Kaltwasseranschluss angebracht werden mit dem Ziel, dass das für die Waschmaschine benötigte Warmwasser aus dem Warmwasserkreislauf entnommen und nicht mit Strom erhitzt wird.	- Rechnung über die Waschmaschine bzw. Nachweis, dass die Waschmaschine über Kalt- und Warmwasseranschluss verfügt / alternativ: Rechnung über den Vormischer - Nachweis, dass Kalt- und Warmwasseranschluss am Standort des Geräts vorhanden - Foto des Waschmaschinenanschlusses
25.	Dachbegrünung	☐	5	Voraussetzung ist eine begrünte Dachfläche von mindestens 10 m². Die Höhe der durchwurzelbaren Schicht muss für den gewünschten Rückhalt von Regenwasser mindestens 10 cm betragen.	- Rechnungen - Nachweis Größe der Dachfläche und Substrathöhe - Fotos
	Gesamtpunktzahl:			Förderung bei Erreichen von: 60 bis 79 Punkten: 12 Euro pro m² Grundstücksfläche 80 bis 99 Punkten: 16 Euro pro m² Grundstücksfläche ab 100 Punkten: 20 Euro pro m² Grundstücksfläche	Die Fotos sind in per E-Mail, als Abzug oder Ausdruck einzureichen.

Gesamtpunktzahl bestätigt:

Unterschrift B. Kroneisl

Stadt Neuburg an der Donau
Sachgebiet Umwelt
Landschaftsstraße A 116
86633 Neuburg an der Donau

Hinweis:

Zur Beantragung der Förderung nach Positivliste muss ein persönlicher Termin mit dem Sachgebiet Umwelt vereinbart werden.
Tel. (08431) 55-336 • E-Mail: umwelt@neuburg-donau.de